

## COVID-19: Verhaltensregeln für Arbeitnehmer, die aus dem Urlaub in einem Risikogebiet zurückkehren

In Anbetracht des aktuell wieder sehr dynamischen Infektionsgeschehens ist der verantwortungsvolle Umgang mit Reiserückkehrern insbesondere aus Risikogebieten bedeutsam. Zur Pandemiebekämpfung wurden aktuell weitere Regelungen formuliert.

Arbeitnehmer, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor Wiederaufnahme ihrer beruflichen Tätigkeit in einem Risikogebiet (ersichtlich unter [www.rki.de/covid-19-risikogebiete](http://www.rki.de/covid-19-risikogebiete)) aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in eine „Absonderung ermöglichende Unterkunft“ zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern. Diesen Personen ist es außerdem nicht gestattet, in diesem Zeitraum Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.

Wichtig: Die Quarantänedauer von zehn Tagen kann frühestens durch einen negativen Corona-Test ab dem fünften Tag nach der Einreise verkürzt werden.

Zusätzlich müssen Arbeitnehmer, die aus einem Risikogebiet einreisen, eine digitale Einreiseanmeldung ausfüllen. Auf Anforderung der im jeweiligen Bundesland zuständigen Stelle (z. B. Gesundheitsamt) ist ein Testnachweis zu erbringen. Es ist geplant, einen Corona-Test bei Einreise aus einem Risikogebiet verpflichtend zu machen.

Diese Personen sind weiterhin verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise bei ihnen auftreten.

### **Ausnahmen von der Quarantäneverpflichtung und der Verpflichtung zur digitalen Einreiseanmeldung**

Personen, die die Grenze der Bundesrepublik im Rahmen des sogenannten kleinen Grenzverkehrs überschreiten, sind von den Verpflichtungen ausgenommen. Voraussetzung dafür ist, dass sich diese Personen in Nachbarstaaten weniger als 24

Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder für bis zu 24 Stunden in das Bundesgebiet einreisen.

Personen, die sich für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder in das Bundesgebiet einreisen, sind bei Vorlage eines negativen Tests von der Quarantänepflicht befreit. Gleiches gilt im Fall eines Ausbildungs- oder Studienaufenthalts. Die zu Grunde liegende Testung muss entweder höchstens 48 Stunden vor Einreise oder bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden sein.

Urlaubsrückkehrer aus einem Risikogebiet, die unmittelbar vor Rückreise in ihrem Urlaubsort einen Test mit negativem Ergebnis durchgeführt haben, können ebenfalls von der Quarantänepflicht ausgenommen sein. Dazu zählen z. B. Personen mit systemrelevanten Berufen.

Einzelheiten sind in den Verordnungen der Bundesländer geregelt.

Dieses Infoblatt wurde erstellt von der Gewerbespezifischen Informationstransferstelle.

Gefördert durch:



Bundesministerium  
für Wirtschaft  
und Energie

aufgrund eines Beschlusses  
des Deutschen Bundestages

Zentralverband der Augenoptiker und Optometristen (BIV),  
Alexanderstraße 25a, 40210 Düsseldorf • [www.zva.de](http://www.zva.de)